

Satzung

des VfL Aplerbeckermark 1889 e. V.

§ 1

Name und Zweck

1. Der Name lautet: **VfL Aplerbeckermark 1889 e. V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der VfL Aplerbeckermark verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

1. Eine schriftliche Beitrittserklärung, persönlich unterzeichnet. Für minderjährige Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
2. Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt.

Die Kündigung muss dem Vorstand mit einer 6-wöchigen Frist zum Ende eines Quartals zuge-stellt werden. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben im Vereinsvermögen.

3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstel-lung, unehrenhaftes Verhalten).

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5

Ruhen der Mitgliedschaft

Sollte eine aktive Teilnahme am Sportgeschehen nicht möglich sein (längere Krankheit, Schwangerschaft, längere örtliche Abwesenheit), so kann der Vorstand für maximal ein Jahr ein Ruhen der Mitgliedschaft mit Beitragsfreistellung beschließen. Nach Ablauf des Jahres wird der Vorstand neu entscheiden. Begründete Anträge auf Ruhen der Mitgliedschaft sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter,
3. dem 2. Stellvertreter,
4. dem Kassierer,
5. dem Schriftführer.

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist im Verhinderungsfall ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Einmal pro Quartal sollte der erweiterte Vorstand zusammentreffen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder stattfinden - und zwar im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief und Aushang einberufen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes alle zwei Jahre,
3. Wahl eines Vorstandes alle zwei Jahre,
4. Beschlussfassung zu vereinsinternen Angelegenheiten.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim stattfinden soll. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 10

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5% aller Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mindestalter beträgt 35 Jahre. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf unbefristete Zeit gewählt. Der Ehrenrat wählt innerhalb von vier Wochen einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so wird eine Ersatzwahl in der folgenden Hauptversammlung vorgenommen. Der Vorsitzende ist dann neu zu wählen. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand den Ehrenrat einberufen. Der Ehrenrat kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen. Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Ausschlussmitteilung bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 12

Die Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch mindestens zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein weiteres Amt bekleiden. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5% aller Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen so verwendet, dass zunächst die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schulden damit gedeckt werden. Das übrige Vermögen samt Inventar ist dem städtischen Sportamt zu übereignen mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Jugendsports Verwendung finden darf.

§ 15

Schlussbestimmung

1. Diese Vereinssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sämtliche Statute und Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind hiermit ungültig.
2. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Dortmund, den 11. März 2005

Bankverbindung:

Volksbank Dortmund

BLZ: 441 600 14

Konto-Nr.: 310 3838 600

